

# Wahlbekanntmachung

## Bildung des Wahlausschusses für das Wahlgebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

Gemäß § 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in der zurzeit gültigen Fassung, ist für die Stadt Schönebeck (Elbe) ein Wahlausschuss zu bestimmen.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und 6 Beisitzerinnen/Beisitzern.

Für die 6 Beisitzerinnen/Beisitzer sind stellvertretende Beisitzerinnen/Beisitzer zu benennen.

Entsprechend § 4 Abs. 1 KWO LSA fordere ich die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum

**04.01.2019**

schriftlich Vorschläge von Wahlberechtigten für Beisitzerinnen/Beisitzer und Stellvertreterinnen/Stellvertreter an folgende Anschrift einzureichen:

**Stadt Schönebeck (Elbe)  
Gemeindewahlleiterin  
Markt 1  
39218 Schönebeck (Elbe).**

Gemäß § 9 Absatz 1a KWG LSA kann ein Beschäftigter der Gemeinde auch dann zum Gemeindewahlleiter oder zu seinem Stellvertreter sowie zum Wahlvorsteher oder zu einem Beisitzer des Wahlausschusses oder des Wahlvorstandes berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt.

Entsprechend § 10 Absatz 1a KWG LSA können zu Beisitzern der Wahlausschüsse auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Bei der gleichzeitigen Durchführung von Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen mit Kommunalwahlen können auch unbefristet Beschäftigte von sonstigen Landesbehörden zu Beisitzern bestellt werden. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung.

Jeder Wahlberechtigte ist verpflichtet, ein Wahlehenamt zu übernehmen. Wahlberechtigte, die Wahlbewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sind, können ein Wahlehenamt nicht innehaben. In diesem Zusammenhang wird auf § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA hingewiesen.

Schönebeck (Elbe), 04.12.2018



Schröder  
Gemeindewahlleiterin  
Stadt Schönebeck (Elbe)